

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 21 90 38/39
Telex: 8 88 848 ppbn d

Inhalt

42. Jahrgang / 16

23. Januar 1987

Dr. Alfred Emmerlich MdB kommentiert die jüngste Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs: Wende in der Parteispendenaffäre?

Seite 1

Peter Büchner MdB wirft der Koalition vor, die Partnerschaft zwischen Sport und Staat zu gefährden: Wortbruch gegenüber 63.000 Sportvereinen.

Seite 3

Jürgen Büssow MdL weist den medienpolitischen Vorstoß des Innenministers gegen Nordrhein-Westfalen zurück: Zimmermann maßt sich rundfunkpolitische Kompetenz an.

Seite 5

Wende in der Parteispendenaffäre?

Zur jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs

Von Dr. Alfred Emmerlich MdB
Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

In der jüngsten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs sind Anzeichen für eine „kalte Amnestie“ für Beteiligte der Parteispendenaffäre zu entdecken.

Der Bundesfinanzhof hat in zwei Beschlüssen in sogenannten Eilverfahren Zweifel daran geäußert, ob die Rechtsfigur der „mittelbaren Täterschaft“ auf Steuerhinterziehungen durch Parteispenden anwendbar ist. Eine solche „mittelbare Täterschaft“ liegt dann vor, wenn ein „Hintermann“ den eigentlich Handelnden zum Beispiel durch Täuschung oder Drohung bestimmt, die Handlung vorzunehmen.

Die Verantwortlichen der „Waschanlagen“ der Koalitionsparteien (staatsbürgerliche Vereinigung et cetera) haben den Freunden ihrer Parteien aus der Groß-Industrie zum Teil die Einzelheiten verschwiegen, auf welcher wundersamen Weise das gespendete Geld über Umwege und Hintertüren seinen Weg in die Kassen der Koalitionsparteien fand. Nichts lag näher als die Verantwortlichen dieser Waschanlagen in solchen Fällen als mittelbare Täter von Steuerhinterziehungen anzusehen - wie es viele Finanzbehörden auch gemacht haben.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressenhaus 1/217
5300 Bonn 1, Postfach 12 04 08

Erscheint täglich von Montag bis Freitag.
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50
mit zuzügl. MwSt und Versand.

Vertraglich umsetzt
mit dem Medien-Rückstoffer
Anspruch-Pakt



Dieser Auffassung der Finanzbehörden tritt jetzt der Bundesfinanzhof entgegen. Er ist der Auffassung, es bestünden „ernstliche Zweifel, ob sich die Tatherrschaft der Spendenempfängerin (= Waschanlage) allein auf die bloße Aushändigung der Spendenbescheinigung (an den Großspender) gründen läßt“. Denn der Spender habe „es in (seiner) Hand gehabt, ob und in welcher Weise (er) die Spendenbescheinigung gebrauchen würde“.

Diese Begründung wird in die Geschichte des Bundesfinanzhofs als ein Musterbeispiel für lebensfremde Rechtsprechung eingehen. Welcher Bürger und erst recht welcher Groß-Industrieller läßt schon die Möglichkeit des Steuerabzugs, für die ihm sogar schon Bescheinigungen ausgehändigt worden sind, ungenutzt? Hat nicht sogar ein Abschlußprüfer bei Aktiengesellschaften die Pflicht, ein solches Verhalten zu beanstanden?

Nähme man diese Rechtsprechung ernst, so gäbe es kaum noch „mittelbare Täterschaften“. Denn bei mittelbaren Täterschaften benutzt jemand den Handelnden als „Werkzeug“. Werkzeuge können versagen. Die bloße Möglichkeit, daß sie versagen können, reicht aber nicht aus, um eine mittelbare Täterschaft zu verneinen.

Es ist zu hoffen, daß die Strafgerichte, die ebenfalls über die Fälle der Steuerhinterziehungen zu entscheiden haben, die fragwürdige Begründung des Bundesfinanzhofs nicht akzeptieren werden. Dem Bundesfinanzhof bleibt die Chance, seine Rechtsprechung zu überprüfen, wenn er nicht nur im Eilverfahren, sondern in der Hauptsache zu entscheiden hat.

Auf dem Spiel steht nicht wenig: Es muß vermieden werden, daß die Rechtsprechung den kleinen Täter fängt und den Großen mit fadenscheinigen Begründungen laufen läßt.

Dies sollten alle Gerichte berücksichtigen, die mit Parteispenden zu tun haben.

(-/23.1.1987/rs/ks)

* * *



Bonner Wortbruch gegenüber 63.000 Sportvereinen

Koalition gefährdet Partnerschaft zwischen Sport und Staat

Von Peter Büchner MdB
Sportpolitischer Sprecher der SPD-Bundestagsfraktion

In den 63.000 Sportvereinen sind rund 20 Millionen Kinder, Jugendliche und Erwachsene sportlich organisiert. Weitere zehn Millionen Mitbürger aller Altersgruppen treiben individuell und spontan Sport. Ergebnis: Mit etwa 30 Millionen Menschen ist fast die Hälfte der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland dem Sport aktiv verbunden.

Die Tatsache, daß die Bundesrepublik Deutschland insgesamt über eine Sportstättenstruktur verfügt, die weltweite Anerkennung findet, ist das Ergebnis unseres kooperativen Sportsystems. Es geht auf das partnerschaftliche Zusammenwirken zwischen Bund, Ländern und Gemeinden sowie den Sportorganisationen zurück.

Dieser Partnerschaft wurde durch CDU/CSU und FDP in den letzten Jahren schwerer Schaden zugefügt. Niemals zuvor haben eine Bundesregierung und die sie tragenden Bundesfraktionen und Parteien gegenüber den Sportorganisationen so massiv Vertrauensbruch begangen, wie die Regierung Kohl/Genscher. Das gravierendste Beispiel: Trotz jahrelanger Versprechungen wurden die dringend erforderlichen Steuererleichterungen für die 63.000 gemeinnützigen Sportvereine und ihre ehrenamtlichen Mitarbeiter verweigert.

Ein Antrag der SPD-Bundestagsfraktion, den der Deutsche Sportbund nachdrücklich unterstützte, und der auch die Versprechungen der CDU/CSU/FDP berücksichtigte, wurde von der Bundestagsmehrheit der CDU/CSU und FDP sowie den „Grünen“ abgelehnt.

Bei einer Erhöhung der Subventionen für Industrie und Wirtschaft von 28,5 Milliarden Mark auf 41,1 Milliarden Mark innerhalb der letzten vier Jahre hatte die Bundesregierung für den Sport als die größte gesellschaftspolitische Organisation der Bundesrepublik Deutschland nicht viel übrig.

Was blieb, ist der beispiellose Wortbruch.

Die SPD bekräftigt, daß sie unmittelbar nach der Konstituierung des XI. Deutschen Bundestages eine erneute steuerpolitische Initiative zugunsten des gemeinnützigen Sports einbringen wird. Es bleibt das Ziel sozialdemokratischer Steuerpolitik, daß die „sportliche, soziale, kulturelle und gesellschaftliche Tätigkeit der gemeinnützigen Sportvereine und ihrer ehrenamtlichen Helfer dauerhaft von steuerlichen Abgaben befreit wird“. Dies ist vor allem im Interesse der Verwirklichung der 1978 von der SPD eingeleiteten und von den Sport-, Jugend- und Sozialorganisationen positiv aufgenommenen „Sozialen Offensiver im Sport“ dringend erforderlich.

Sport und Spiel müssen mehr als bisher den vier Millionen behinderten Mitbürgern - davon 800.000 Kinder und Jugendliche - als aktive Lebenshilfe zugänglich gemacht werden. Weitere Schwerpunkte: Auch für die zukünftige sozialdemokratische Gesellschaftspolitik hat die Schaffung eines dauerhaften Interessenausgleiches zwischen Sport und Umwelt große Bedeutung.

Hierzu hat die SPD, wie keine andere Partei, wirkungsvolle Beiträge geleistet:

- mit dem SPD-Sportforum und der öffentlichen Anhörung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages im Juni 1986;
- mit dem erwirkten Beschluß des Deutschen Bundestages vom 4. Dezember 1986. Damit wurde die auf dem Gebiet von „Sport und Umwelt“ tatenlose Bundesregierung gezwungen, bis September 1987 eine Gesamtkonzeption zu erarbeiten. Abgestimmt mit den Bundesländern, den kommunalen Spitzenverbänden sowie den Sport- und Umweltorganisationen.

Es ist eine unerträgliche und inhumane Situation, daß in den sogenannten Lärmschutz-Richtlinien dem Krach eines Preßlufthammers mehr Toleranz entgegengebracht wird als Spiel- und Sportgeräuschen von Kindern.

Dem Sportausschuß des XI. Deutschen Bundestages wird deshalb eine noch größere Bedeutung zukommen als er ohnehin schon hat. So muß sichergestellt werden, daß die repräsentativen Sportorganisationen an den Parlamentsberatungen und als Partner der Regierung frühzeitig und gleichberechtigt beteiligt werden. Von der Steuerpolitik bis hin zum Umwelt- und Naturschutz.

Eine wichtige Aufgabe des Sportbeirates beim SPD-Parteivorstand wird in diesem Jahr die Aktualisierung und Fortschreibung der „Sportpolitischen Leitsätze“ sein. Erstmals wurden diese Leitlinien für die Sportpolitik der SPD in Bund, Ländern und Gemeinden 1964 verfaßt. Sie wurden den gesellschafts- und sportpolitischen Veränderungen mehrfach angepaßt und haben sich für die Vertrauensarbeit gegenüber den Sportvereinen und den Sportorganisationen außerordentlich bewährt.

Außerdem wird die SPD ihre Gespräche und den Erfahrungsaustausch mit den Sport- und Jugendorganisationen verstärkt fortsetzen.

(-/23.1.1987/rs/ks)

* * *



Zimmermann maßt sich rundfunkpolitische Kompetenz an
Zum Vorstoß des Innenministers gegen Nordrhein-Westfalen

Von Jürgen Büssow MdL
Medienpolitischer Sprecher der SPD-Fraktion im Landtag von Nordrhein-Westfalen

Die CDU betreibt Politik gegen die Interessen Nordrhein-Westfalens. Das am 19. Dezember 1986 in dritter Lesung verabschiedete Rundfunkgesetz wurde von der CDU abgelehnt, weil die sozialdemokratische Landtagsfraktion das Bundesverfassungsgericht mit seinem rundfunkpolitischen Urteil ernst genommen hat, insbesondere mit seiner Aufforderung an die Landesgesetzgeber bei der Zulassung privater Rundfunkveranstalter alle Vorkehrungen zu treffen, die das Grundrecht auf die Freiheit der Informations- und Meinungsbildung des Bürgers sichert.

Die CDU-Regierungen sprechen zwar immer wieder von der größeren Informations- und Meinungsfreiheit der Bürger durch zusätzliche private Rundfunkprogramme, tatsächlich geht es der Union aber mehr um die Gewerbefreiheit von wenigen Medienunternehmen, als um die Rundfunkfreiheit von mündigen Bürgern. Die Bürger finden konsequenterweise demnach in den Landesmediengesetzen der CDU-Länder auch garnicht statt, allenfalls werden sie als Adressaten in Werbespots ernst genommen.

Natürlich weiß der Bundesinnenminister Zimmermann, daß ein Mediengesetz von Nordrhein-Westfalen medienpolitische Relevanz für die gesamte Bundesrepublik hat, zumal die Sozialdemokraten einen anderen, praktikablen privatrechtlichen Weg eingeschlagen haben, als ihn die uniforme Mediengesetzgebung der Union beschritten hat.

Große Aufgeregtheit herrscht bei der CDU über die Regelung des lokalen Rundfunks in Nordrhein-Westfalen. Damit räumt die CDU ein, daß bei der Zulassung von Satelliten-Fernsehveranstaltern Nordrhein-Westfalen mit allen Ländern der Bundesrepublik konkurrenzfähig geworden ist.

Der eigene Weg Nordrhein-Westfalens beim lokalen Rundfunk unterstreicht übrigens noch einmal die föderative Struktur der Bundesrepublik. Lokaler Rundfunk in den einzelnen Bundesländern darf sich durchaus unterscheiden.

In neun Punkten glaubt der Bundesinnenminister, der nach der Verfassung gar keine rundfunkpolitische Kompetenz hat, verfassungsanstößliches festgestellt zu haben. Daß dieses Monitum fünf Tage vor der Wahl veröffentlicht wird, deutet eher auf Amtsmißbrauch, als auf die Seriosität seiner Einwände hin. Denn der aufmerksame Zeitungsleser wundert sich, wenn nach einer ersten „gründlichen“ Vorprüfung des Bundesinnenministeriums dieselben neun Punkte wieder auftauchen, die bereits der CDU-Landtagsabgeordnete Dr. Pohl in der dritten Lesung des Rundfunkgesetzes am 19. Dezember 1986 vor dem Düsseldorfer Landtag vortrug.

Die Bundesregierung versteht sich als Kampfinstrument einer ansonsten nicht sehr profilierten CDU-Opposition im nordrhein-westfälischen Landtag.

Die Trennung von Betriebsgesellschaften mit 75prozentiger Kapitalbeteiligung der örtlichen Tageszeitungsverlage und Veranstaltergemeinschaften, die plural zusammengesetzt sind, beschreibt der Bundesinnenminister als Berufsverbot für Verleger. Nun will man dem Innenminister wahrhaftig nicht die Kompetenz für den Komplex Berufsverbote absprechen; auf die nordrhein-westfälischen Zeitungsverleger trifft dieser Sachverhalt nicht zu.

Denn man kann nicht auf der einen Seite ein Zugangsprivileg bei den Betriebsgesellschaften bis zu 75 Prozent erhalten, und dann auch noch das Programm bestimmen. Das käme der gesetzlichen Normierung eines publizistischen Doppelmonopols gleich. Damit aber die Zeitung durch die Werbebeeinträchtigungen von lokalen Radios ökonomisch nicht in Bedrängnis geraten, wurde ihnen ein Beteiligungsrecht in den Betriebsgesellschaften ermöglicht.

Der Erhalt der nordrhein-westfälischen Zeitungslandschaft ist damit im Lichte von Artikel 5 Grundgesetz gesichert. Damit wird kein Berufsverbot der Zeitungsverleger ausgesprochen, sondern Nordrhein-Westfalen ist das einzige Bundesland, das den Zeitungsverlegern ihre Berufsgrundlage sichert. Im übrigen sind viele nordrhein-westfälische Zeitungen auch bei Satellitenfernsehprojekten beteiligt, ohne daß das Gesetz irgendwelche Einschränkungen formuliert.

Auf der anderen Seite würde ein rein marktwirtschaftliches Zulassungsmodell beim lokalen Rundfunk auch den Zutritt noch von Unternehmen aus anderen Branchen ermöglichen. Dieser Vorgang

hätte die Zeitungsverlage in tatsächliche wirtschaftliche Bedrängnis gebracht. Einige Zweit- und Drittzeitungen hatten dem Wettbewerbsdruck gegenüber dem großen Konkurrenten nicht mehr ausgehalten.

Daß der Westdeutsche Rundfunk mit Dritten kooperieren und sich bei privaten Veranstaltern beteiligen kann, wenn er damit seinen Programmauftrag nicht verletzt, wurde bereits im März 1985 mit dem WDR-Gesetz entschieden. An dieser Stelle wärmt Zimmermann eine alte Geschichte auf, die keinen Aktualitätswert hat. Das Sozialdemokraten den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in Nordrhein-Westfalen nicht schwächen würden, also das WDR-Gesetz von 1985 nicht 1986 durch ein Landesrundfunkgesetz aufheben, hätte auch dem Bundesinnenminister klar sein dürfen.

Daß die Rundfunkkommission nicht ausgewogen zusammengesetzt sei, ist ein geradezu lächerlicher Vorwurf, der selbst von den Verbänden und Organisationen in Nordrhein-Westfalen nicht ernst genommen wird. Im übrigen empfehle ich dem Bundesinnenminister zur Vergleichslektüre die Zusammensetzung des Bayerischen Rundfunkrates oder auch des ZDF-Fernsehrates.

Die Beteiligung der Kommunen wird als weiterer Kritikpunkt angesprochen. Daß sich die Kommunen an lokalen Betriebsgesellschaften bis zu 25 Prozent des Gesellschaftskapitals beteiligen können, ist verfassungsrechtlich nicht problematisch, da das Gesetz einer Einflußnahme auf das Programm über die Betriebsgesellschaft ausschließt.

Daß die Räte in die 22köpfige Veranstaltergemeinschaft zwei Mitglieder weisungsfrei entsenden können, berührt ebenfalls nicht das Gebot der Staatsferne, weil sie keinen bestimmenden oder wesentlichen Einfluß auf die Programmgestaltung nehmen können. Die Bedenken von Herrn Zimmermann gegen kommunale Beteiligung hätte er besser gegenüber dem bayerischen Landesgesetzgeber geäußert, da sind sie angebracht gewesen.

Der Vorwurf, daß die Landesregierung Einfluß auf die Frequenzteilung nehme, ist absurd. Der Gesetzgeber selbst hat mit der Frequenzteilung den öffentlich-rechtlichen Rundfunk, in Nordrhein-Westfalen den WDR, seine Bestandsgarantie gesichert. Die übrigen Frequenzen werden mit Zustimmung des Parlamentes der neuen Landesrundfunkanstalt zur Vergabe an private Rundfunkveranstalter oder an den WDR zugewiesen. Wie soll es auch anders geschehen? Diese Kompetenz kann ja wohl kaum von der Deutschen Bundespost wahrgenommen werden.

Angeblich stellen die Mitbestimmungsrechte der Redakteure einen Verstoß gegen Artikel 5, Absatz 1, Satz 2, des Grundgesetzes (GG) dar. Zimmermann verkennt aus ideologischer Verblendung, daß die redaktionelle Mitbestimmung ein wesentlicher Beitrag zur Sicherung der Informations- und Meinungsfreiheit leistet. - Im übrigen sind die nordrhein-westfälischen Lokalradios keine Tendenzsender, sondern binnenpluralistisch organisiert auf das Gemeinwohl verpflichtet. Eine Verletzung des Tendenzschutzes liegt in Nordrhein-Westfalen also garnicht vor.

Daß Sendezeiten für nicht erwerbswirtschaftliche Dritte zur Verfügung gestellt werden müssen, macht aus dem nordrhein-westfälischen Lokalradio ein richtiges Bürgerradio. Die rechtliche Möglichkeit für Bürgergruppen sich über die Sender selbst darzustellen und selbst zu Wort zu melden, stellt eine echte Vielfaltsbereicherung dar, die in der Bundesrepublik ohne Beispiel ist. Der Vorwurf des Ministers an dieser Bestimmung macht deutlich, daß die Union letztlich von tiefem Mißtrauen beseelt ist, wenn Bürger sich wirklich mündig verhalten.

Auch die Begrenzung der Mitgliederzahl der lokalen Veranstaltergemeinschaften auf maximal 23, dient allein der repräsentativen Pluralitätssicherung.

Mit dem Ausschluß von Einzelveranstaltern reagiert das nordrhein-westfälische Landesrundfunkgesetz auf die unerträgliche Kartellierung des bundesdeutschen Medienmarktes. - Übrigens eine Bestimmung, für die sogar das Bundesverfassungsgesetz Formulierungshilfen geleistet hat.

Die sogenannte Vorprüfung des Bundesinnenministeriums kann Seriosität für sich nicht beanspruchen. Sie ist der verunglückte Versuch, die Medienpolitik in den letzten Tagen des Wahlkampfes noch zum Thema zu machen. Im Ergebnis: Polemik zum Discountpreis mit Amtssiegel.

(-/23.1.1987/rs/ks)

* * *

